

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

Anträge der Redaktionskommission vom 8. Juni 2026

Art. 1: In diesem Erlass bedeuten:

Bst. b: Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (~~ATSG~~) vom 6. Oktober 2000¹ als invalid gelten;

Art. 2a Abs. 1: Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten, Tagesstrukturen und ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz, wonach Leistungsnutzenden ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

Abs. 2: Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfsermittlung und der Erstellung der Angebotsplanung Leistungsnutzende, Organisationen, Einrichtungen, Verbände, Leistungserbringende ~~sowie~~und andere Kantone mit ein.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «II. Ambulante Leistungen»: 1. ~~im~~ im Bereich Wohnen

Art. 4b Abs. 1: Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen haben Leistungsnutzende:

Bst. a: die seit wenigstens einem Jahr im Kanton ~~St.Gallen~~ Wohnsitz haben. Die Regierung regelt Ausnahmen von dieser Voraussetzung durch Verordnung;

Bst. b: deren Schulpflicht beendet ist und die das Referenzalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946² noch nicht erreicht haben;

Abs. 2: Leistungsnutzende, die das Referenzalter nach dem ~~Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946~~³ AHVG erreicht haben, haben Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen, soweit eine Invalidität nach Art. 8 ATSG vor Erreichen des Referenzalters vorlag und sie

¹ SR 830.1; abgekürzt ATSG.

² SR 831.10; abgekürzt AHVG.

³ ~~SR 831.10.~~

bereits vor dem Erreichen des Referenzalters Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen bezogen haben.

Art. 4e Abs. 2: ~~Kommt~~Kommen ~~eine~~ Leistungsnutzende ~~oder ein~~ Leistungsnutzender ~~seiner~~ bzw. ihren Mitwirkungspflichten nicht in geeignetem Mass nach, kann die Einschätzungsstelle die Bedarfsermittlung einstellen oder die zuständige kantonale Stelle Leistungen kürzen oder widerrufen.

Art. 4f Abs. 1: Die zuständige kantonale Stelle bezeichnet eine oder mehrere fachlich sowie von den Leistungserbringenden und vom Kanton organisatorisch unabhängige Einschätzungsstelle bzw. ~~Einschätzungsstellen-stellen~~.

Abs. 2: Die Einschätzungsstelle bzw. ~~die Einschätzungsstellen-stellen~~ führt bzw. führen die Bedarfsermittlung durch und bearbeitet bzw. bearbeiten die hierfür erforderlichen Personendaten.

Abs. 4: Die Einschätzungsstelle bzw. ~~die Einschätzungsstellen-stellen~~ und das zuständige Departement schliessen eine Leistungsvereinbarung über die Leistungserbringung ab. Darin wird insbesondere die Abgeltung der Leistungen der Einschätzungsstelle bzw. ~~Einschätzungsstellen-stellen~~ geregelt.

Artikeltitel: Einschätzungsstelle bzw. -stellen

Art. 4g Abs. 4: Die Regierung bestimmt durch Verordnung, wie viele Stunden je Leistungsnutzende oder ~~Leistungsnutzender~~Leistungsnutzenden höchstens für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen abgerechnet werden können.

Gliederungstitel nach Art. 4m: 2. ~~In~~ weiteren Bereichen

Art. 7 Abs. 2: Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

Bst. b: ~~die~~ Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;

Art. 31 Abs. 1: Die oder der Leistungsnutzende und die Einrichtung oder ~~der~~die oder ~~die~~der Leistungserbringende beteiligen sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall.

Abs. 2: ~~Das~~Das zuständige Departement entscheidet auf Gesuch hin über Kostenbefreiungen.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge.